



Fremdfinanzierung von Kapitalanteilen im Körperschaftsteuerrecht ab 2011

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner
Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
martin.lehner@jku.at
0732 – 2468 - 8498



ÜBERSICHT

- I. Allgemeines
- II. Geschichte und bisherige Regelung
- III. Neuregelung ab 2011
- IV. Folgen der Neuregelung ab 2011
- V. Ausweichstrategien
- VI. Bestehende Fremdfinanzierungen
- VII. Zusammenfassung



I. Allgemeines

- Allgemeines Abzugsverbot gem § 12 Abs 2 KStG:
 - „...Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen (steuerneutralen) Vermögensvermehrungen und Einnahmen [...] in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden“.
- Fremdfinanzierung
 - Grundsätzlich Zuordnungsindifferenz von Verbindlichkeiten (Beiser 1990, 117).
 - Finanzierungsfreiheit des Steuerpflichtigen ist anzuerkennen - den Nachweis eines Zusammenhanges hat die Behörde zu führen (zB VwGH 20.10.1999, 94/13/0027; 31.5.2000, 95/13/0138).

3



II. Geschichte und bisherige Regelung

- Regelung bis 2005
 - Zinsen aus der Fremdfinanzierung einer steuerfreien Beteiligung iSd § 10 KStG waren wegen § 12 Abs 2 KStG teilweise nicht abzugsfähig:
 - Primär besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit den steuerfreien Beteiligungserträgen → **Zinsen nicht abzugsfähig** (zB VwGH 20.11.1996, 96/15/0188).
 - Verbot des Abzuges ist nur gerechtfertigt, „soweit“ sie steuerfreien Beteiligungserträgen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen → **Zinsen teilweise abzugsfähig bei der Veräußerung** (zB VfGH 7.3.1997, B 2370/94; 28.9.2000, B 2031/98).
 - Aufteilung zwischen steuerfreien Beteiligungserträgen und steuerpflichtigen Veräußerungen → **Betragsmäßige Saldierung** (KStR 2001, Rz 1212 nach Lang, SWK 1998, S 733; bestätigt durch VwGH 22.12.2005, 2004/15/0142).

4



II. Geschichte und bisherige Regelung

- Regelung von 2005 bis 2010
 - **Zinsen** aus der Fremdfinanzierung einer steuerfreien Beteiligung iSd § 10 KStG **abzugsfähig** gem § 11 Abs 1 Z 4 KStG.
 - Finanzierung von Kapitalanteilen, Zuschüssen und Kapitalerhöhungen.
 - **3 Einschränkungen bis 2010:**
 - Zinsbegriff ist **eng auszulegen** (KStR 2001, Rz 1204 ff).
 - Nicht abzugsfähig sind zB Kursverluste bei Fremdwährungskrediten oder Bankspesen.
 - Nur Zinsen für Kapitalanteile, die zu einem **Betriebsvermögen** zählen.
 - Ausgeschlossen daher zB Vereine, Stiftungen, KöR ohne Betriebsvermögen.
 - Kapitalgesellschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen sind jedenfalls erfasst.
 - Zinsen müssen **Betriebsausgaben** sein.
 - Bei außerbetrieblichen Einkünften nicht abziehbar.

5



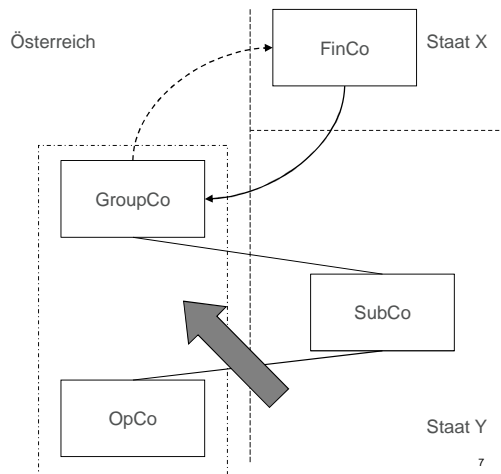
III. Neuregelung ab 2011

- **Ziel der Neuregelung:** Verhinderung „unerwünschter Gestaltungen“
- **5 Einschränkungen ab 2011:**
 - Enger Zinsbegriff.
 - Betriebsvermögen.
 - Betriebsausgaben.
 - **Kein Zinsabzug, wenn die Kapitalanteile von einem Konzernunternehmen erworben wurden.**
 - **Kein Zinsabzug für Zuschüsse oder Kapitalerhöhungen, die mit einem Erwerb innerhalb des Konzerns in Zusammenhang stehen.**

6

III. Neuregelung ab 2011

- Szenario des BMF:
 - GroupCo zahlt an FinCo Zinsen für die Fremdfinanzierung. FinCo ist im Niedrigsteuerstaat X ansässig.
 - GroupCo kauft von SubCo Kapitalanteile an OpCo.
 - GroupCo und OpCo bilden eine Gruppe.
 - GroupCo verrechnet die Zinsaufwendungen mit den Gewinnen von OpCo.
- Ziel der Neuregelung:
 - Kein Zinsabzug für GroupCo beim Erwerb von OpCo.



7

III. Neuregelung ab 2011

- § 12 Abs 2 KStG
 - Neuregelung wegen Wertpapier-KEST → Keine materiellen Auswirkungen auf Kapitalgesellschaften (siehe EB zur RV).
- § 11 Abs 1 Z 4 KStG (Gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen)
 - „4. Die Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Kapitalanteilen im Sinne des § 10. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:
 - Die Kapitalanteile gehören nicht zu einem Betriebsvermögen.
 - Die Kapitalanteile sind unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. unmittelbar oder mittelbar von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben worden.
 - Bei Kapitalerhöhungen oder Zuschüssen, die in Zusammenhang mit einem Erwerb von Kapitalanteilen im Sinne des vorherigen Teilstrichs stehen.“

8



III. Neuregelung ab 2011

- Nicht entscheidend ist die Herkunft des Fremdkapitals – konzernextern oder konzernintern.
- Die Höhe der Zinszahlungen wird durch die Neuregelung nicht beeinflusst (siehe dazu VPR 2010, Rz 87 ff).
- Es handelt sich nicht um eine Unterkapitalisierungsvorschrift.
- Tatbestände der neuen Einschränkungen:
 - Die Formulierung des Tatbestandes entspricht jener in § 9 Abs 7 KStG = Konzernausschluss bei der Firmenwertabschreibung in der Gruppe (EB zur RV).

9



III. Neuregelung ab 2011

- **Tatbestände der neuen Einschränkungen:**
 - Tatbestandsmerkmal: „von einem konzernzugehörigen Unternehmen“
 - Der Konzernbegriff ist im Sinne des § 15 AktG zu verstehen (KStR 2001, Rz 463).
 - § 15 Abs 1 AktG
 - Zusammenfassung von Unternehmen unter „*einheitlicher Leitung*“.
 - § 15 Abs 2 AktG
 - Einheitliche Leitung wird angenommen bei „*beherrschendem Einfluss*“ (Konzernvermutung).
 - Beherrschender Einfluss wird angenommen (Abhängigkeitsvermutung):
 - Mehrheitlicher Beteiligung.
 - Verbundenen Unternehmen iSv § 228 Abs 3 UGB.

10

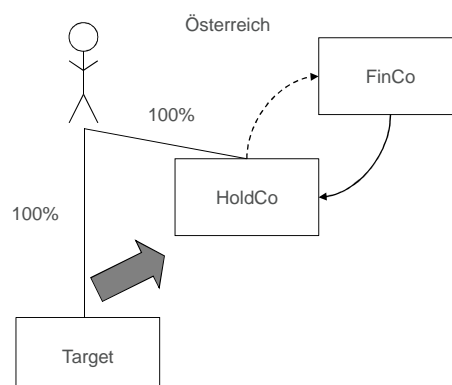
III. Neuregelung ab 2011

- **Tatbestände der neuen Einschränkungen:**
 - Tatbestandsmerkmal: „*von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter*“
 - Erweiterung des Personenkreises auch auf Gesellschafter, die keine Unternehmen im Sinne des aktienrechtlichen Konzernbegriffes sind (natürliche Personen, Privatstiftungen, KöR etc).
 - KStR 2001, Rz 464:
 - Personen, „*die an einer Körperschaft konzernartig beteiligt sind, dh., im Sinne des § 228 UGB zu mindestens 20% beteiligt sind und einen beherrschenden Einfluss ausüben.*“
 - Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben ist entscheidend! → Aktienrechtliche Beurteilung (§ 15 AktG).

11

III. Neuregelung ab 2011

- Zinsen aus dem fremdfinanzierten Erwerb von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter sind nicht abzugsfähig.



12

III. Neuregelung ab 2011

- **Tatbestände der neuen Einschränkungen:**
 - Tatbestandsmerkmal: „*unmittelbar oder mittelbar...erworben*“
 - KStR 2001, Rz 464:
 - „*Ein indirekter Beteiligungserwerb liegt im Wege zwischengeschalteter Personen oder Gesellschaften vor.*“
 - Mittelbar ist der Erwerb, wenn ein Dritter eingeschaltet wird:
 - Wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 21 BAO)
 - Intention des Steuerpflichtigen.
 - Zeitspanne zwischen den Veräußerungen.

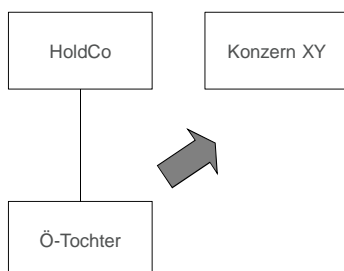
13

III. Neuregelung ab 2011

Österreich

I:

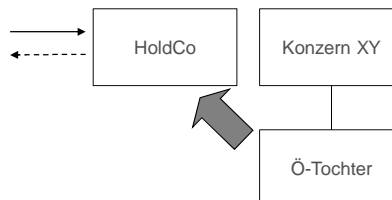
Konzern XY (nicht verbunden mit HoldCo) erwirbt Ö-Tochter. HoldCo hat eine Option auf Rückkauf (kein Missbrauch).



Österreich

II:

HoldCo macht vom Rückkaufsrecht Gebrauch und erwirbt fremdfinanziert.

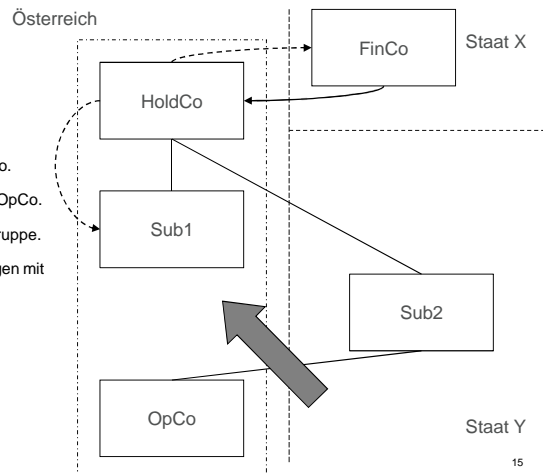


Ob ein mittelbarer Erwerb vorliegt, ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu prüfen.

14

III. Neuregelung ab 2011 – Kapitalerhöhungen und Zuschüsse

- Szenario des BMF:
 - HoldCo zahlt an FinCo Zinsen für die Fremdfinanzierung. FinCo ist im Niedrigsteuerstaat X ansässig.
 - Sub1 erhält einen Zuschuss von HoldCo.
 - Sub1 kauft von Sub2 Kapitalanteile an OpCo.
 - HoldCo, Sub1 und OpCo bilden eine Gruppe.
 - HoldCo verrechnet die Zinsaufwendungen mit den Gewinnen von Sub1 und OpCo.
- Ziel der Neuregelung:
 - Kein Zinsabzug für HoldCo.



15

III. Neuregelung ab 2011 – Kapitalerhöhungen und Zuschüsse

- **Tatbestände der neuen Einschränkungen:**
 - Tatbestand: „Bei Kapitalerhöhungen oder Zuschüssen, die in Zusammenhang mit einem Erwerb von Kapitalanteilen im Sinne des vorherigen Teilstrichs stehen.“
 - „Zusammenhang“ mit einem schädlichen Konzernwerb:
 - Wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 21 BAO)
 - Kausale Komponente
 - Zeitliche Komponente
 - Der Zusammenhang kann auch bei einem Zuschuss des Zuschussempfängers hergestellt werden – ein Kaskaden-Modell ist nicht möglich.

16



III. Neuregelung ab 2011 – Kapitalerhöhungen und Zuschüsse

- Kapitalerhöhungen, Gründungen oder Zuschüsse gelten als Erwerbe iSd § 11 Abs 1 Z 4 KStG.
 - Zinsen aus einer Fremdfinanzierung sollen grundsätzlich abzugsfähig bleiben.
 - Ziel der Regelung ist auch die Verhinderung von Umgehungen (EB zur RV):
 - **Fall 1: Zwei oder mehr Gesellschaften sind am Erwerb beteiligt.**
 - (1) Fremdfinanzierter Zuschuss an eine Erwerbs-Holding.
 - (2) Konzerninterner Beteiligungserwerb durch die Erwerbs-Holding.
 - (3) Zinsen der Fremdfinanzierung nicht abzugsfähig.
 - **Fall 2: Nur eine Gesellschaft ist am Erwerb beteiligt.**
 - (1) Drücken des Kaufpreises durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (zB Kapitalherabsetzung).
 - (2) Eigenfinanzierter Erwerb einer Beteiligung.
 - (3) Fremdfinanzierter Zuschuss an die erworbene Gesellschaft.
 - (4) Zinsen der Fremdfinanzierung sind nicht abzugsfähig.

17



IV. Folgen der Neuregelung ab 2011

- **Betriebliche Zinsen zur Finanzierung eines Fremderwerbs weiterhin abzugsfähig gem § 11 Abs 1 Z 4 KStG (wie bisher).**
- **Betriebliche Zinsen zur Finanzierung eines Konzererwerbs nach § 11 Abs 1 Z 4 KStG nicht mehr abzugsfähig (neu).**
 - Die Folgen des allgemeinen Abzugsverbotes gem § 12 Abs 2 KStG treten ein → Situation wie vor 2005!

18



IV. Folgen der Neuregelung ab 2011

Auswirkung des allgemeinen Abzugsverbotes gegliedert nach Befreiungen iSd § 10 KStG (ohne DBA):

Kapitalanteile	Beteiligungserträge	Veräußerung	Aufwendungen
Inländische Beteiligung	Steuerfrei	Steuerpflichtig	Teilweise abzugsfähig (betragsmäßig Saldierung)
EU/EWR-Portfoliobeteiligung (< 10%)	Steuerfrei	Steuerpflichtig	Teilweise abzugsfähig (betragsmäßig Saldierung)
Ausländische Portfoliobeteiligung (< 10%)	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Voll abzugsfähig
Ausländische Beteiligung > 10% ohne Option gem § 10 Abs 3 KStG	Steuerfrei	Steuerfrei	Nicht abzugsfähig
Ausländische Beteiligung > 10% mit Option gem § 10 Abs 3 KStG	Steuerfrei	Steuerpflichtig	Teilweise abzugsfähig (betragsmäßig Saldierung)
Ausländische Beteiligung mit Switch-Over gem § 10 Abs 4 KStG	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Voll abzugsfähig
EU/EWR-Portfoliobeteiligung mit Switch-Over gem § 10 Abs 5 KStG	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Voll abzugsfähig
Ausländische Beteiligung mit Switch-Over gem § 10 Abs 5 KStG > 10% (ohne Option zur Steuerpflicht)	Steuerpflichtig	Steuerfrei	Teilweise abzugsfähig (betragsmäßig Saldierung)
Ausländische Beteiligung mit Switch-Over gem § 10 Abs 5 KStG > 10% (mit Option zur Steuerpflicht)	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Voll abzugsfähig

19



V. Ausweichstrategien

- Umgehung der Neuregelung
 - Ist die Umgehung der Neuregelung das einzige Motiv für eine steuerliche Gestaltung, liegt der Verdacht von Missbrauch iSv § 22 BAO nahe.
 - Umschichten von Fremdkapital ist keine Umgehungsmöglichkeit.

- Durchbrechung des unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der Fremdfinanzierung und der Beteiligung
 - Umgründungen (siehe KStR 2001, Rz 1218; UmgrStRL 490 und 129)
 - ZB Verschmelzungen oder Umwandlungen, wenn gesellschaftsrechtlich zulässig.
 - Ergebnisabführungsvertrag

20



VI. Bestehende Fremdfinanzierungen

- Folgen der Neuregelung gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.
- Folgen der Neuregelung gelten auch für bestehende Fremdfinanzierungen – keine Übergangsregelung!
- Verfassungswidrig?
 - Unechte Rückwirkung
 - Eingriff von erheblichem Gewicht in schwebende oder zukünftige Sachverhalte.
 - Vertrauen in die Fortdauer der Rechtslage enttäuscht.
 - Verletzung des Gleichheitssatzes?

21



VII. Zusammenfassung

- Zinsabzug bei fremdfinanzierten Beteiligungen bleibt grundsätzlich bestehen.
- Eingeschränkt ist der Zinsabzug ab 2011 für konzerninterne Erwerbe.

22



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Literatur:

Lehner, Fremdfinanzierung von Beteiligungen ab 2011 – Kommentar zu § 11 Abs 1 Z 4 KStG, Ges 2011/3 (in Druck).

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner
Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
martin.lehner@jku.at
0732 – 2468 - 8498